

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158, 188), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 31 der Friedhofsordnung der Stadt Leun vom 25.02.2008 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 15.12.2015 für die Friedhöfe der Stadt Leun folgende

4. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung

beschlossen:

Artikel I

Die Gebührenordnung für die Friedhöfe vom 15. Dezember 2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 26. September 2011 wird wie folgt geändert:

„Die §§ 8 bis 14 erhalten folgende Fassungen:

§ 8 Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle

(1) Für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

	ab 1.1.2016	ab 1.1.2017
a) für die Aufbewahrung einer Leiche – je Tag	26,00 €	32,00 €
b) für die Aufbewahrung einer Urne ab dem 29. Tag - je Tag	6,50 €	8,00 €
c) für die Benutzung der Trauerhalle (Andachtsraum) zur Trauerfeier	169,00 €	208,00 €
d) für die Benutzung der Trauerhalle ohne Trauerfeier	91,00 €	112,00 €
e) für Trauerfeiern außerhalb der Dienstzeiten zusätzlich zur Hallenbenutzungsgebühr	30 %	30 %
f) für Trauerfeiern an Samstagen zusätzlich zur Hallenbenutzungsgebühr	+ 50 %	+ 50 %

§ 9 Bestattungsgebühren

(1) Für die Bestattung von Leichen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Bestattung einer Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes ab 5 Jahren:

	ab 1.1.2016	ab 1.1.2017
1. in einem Reihengrab	715,00 €	880,00 €
2. in einem Rasen-Reihengrab	715,00 €	880,00 €
3. in einem vorhandenen Wahl grab – jede weitere Bestattung	910,00 €	1.120,00 €

- b) Für die Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren und einer standesamtlich nicht anmeldepflichtiger Leibesfrucht:

	ab 1.1.2016	ab 1.1.2017
- in einem Kinder-Reihengrab	260,00 €	320,00 €
- in einem Rasen-Reihengrab	260,00 €	320,00 €

- (2) Für die Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

	ab 1.1.2016	ab 1.1.2017
a) in einer Aschenreihenstelle – Urnenmauer	208,00 €	256,00 €
b) in einer Aschenwahlstelle – Urnenmauer	208,00 €	256,00 €
c) in einer Aschenreihenstelle – Urnengrab	260,00 €	320,00 €
d) in einer Aschenwahlstelle – Urnengrab	260,00 €	320,00 €
e) in einem bereits vorhandenen Reihen- oder Wahlgrab für Erdbestattungen	260,00 €	320,00 €
f) Anonyme Bestattung	650,00 €	800,00 €
g) Rasen-Reihengrabstätte	260,00 €	320,00 €
h) in einem vorhandenen Sarg-Rasen-Reihengrab	260,00 €	320,00 €

- (3) Beisetzungen außerhalb der Dienstzeiten:

für die Bestattung einer Leiche oder einer Urne zusätzlich zur Bestattungsgebühr:

- | | |
|--|--------|
| 1. von Montag bis Donnerstag nach 14:00 Uhr
und freitags nach 12:00 Uhr | + 30 % |
| 2. an Samstagen | + 50 % |

- (4) Bereitstellung von Sargträgern:

	ab 1.1.2016	ab 1.1.2017
- je Person	110,50	136,00 €
- an Samstagen je Person zusätzlich		+ 50 %

§ 10 Kostenerstattung

Für Liegeplatten bei Rasengräbern sowie Verschlussplatten an Urnenmauern sind der Stadt die tatsächlichen Kosten zu erstatten.

§ 11 Umbettungen

(1) Die Verwaltungsgebühren im Zusammenhang mit Umbettungen betragen:

für die Umbettung einer Leiche/Urne	Ab 1.1.2016	ab 1.1.2017
1. innerhalb des Friedhofs	52,00 €	64,00 €
2. innerhalb der Stadt	52,00 €	64,00 €
3. in eine andere Stadt/Gemeinde	84,50 €	104,00 €

(2) Die Umbettung

a) einer Leiche wird im Auftrag der Stadt durchgeführt. Die tatsächlichen Kosten sind vom Antragsteller zu tragen	ab 1.1.2016	ab 1.1.2017
b) einer Urne aus einem Grab für Erdbestattungen – für die Ausgrabung	117,00 €	144,00 €
c) einer Urne aus einer Urnenmauer - für die Entnahme	58,50 €	72,00 €

Zuzüglich zu den Gebühren für Ausgrabung bzw. Entnahme sind bei Wiederbestattung auf einem Friedhof der Stadt die jeweils geltenden Bestattungsgebühren zu entrichten.

§ 12 Erwerb von Nutzungsrechten

(1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten bis zum Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren sind zu entrichten:

	ab 1.1.2016	ab 1.1.2017
a) Reihengrab zur Erdbestattung	325,00 €	450,00 €
b) Rasen-Reihengrab	325,00 €	450,00 €
c) Kinder-Reihengrab	260,00 €	320,00 €
d) Reihengrab zur Urnen-Erdbestattung	195,00 €	240,00 €
e) Reihen-Urnennische	585,00 €	720,00 €
f) Rasen-Reihengrab (Urne)	195,00 €	240,00 €

(2) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten für Erdbestattungen auf 40 Jahre sind zu entrichten:

- je Grabstelle	1.105,00 €	1.360,00 €
-----------------	------------	------------

(3) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Aschenwahlstellen auf 40 Jahre sind zu entrichten:

a) für Wahlgräber zur Erdbestattung – je Grabstelle	617,50 €	760,00 €
b) für Wahlstellen in einer Urnenmauer – 2 Grabstellen	1.755,00 €	2.160,00 €

- (4) Für die Verlängerung der in Abs. 2 und 3 bezeichneten Nutzungsrechte auf die Dauer bis zum Ablauf der Ruhefrist der letzten Beisetzung sind je Jahr 1/40 der in Abs. 2 und 3 festgesetzten Gebühr zu zahlen.

§ 13 Grabräumungen

Die Grabräumung erfolgt durch die Stadt Leun.

- (1) Für die Beseitigung von Grabmalen, Grabeinfriedungen, Fundamenten usw. sind zu entrichten:

- a) für Erdbestattungen

	ab 1.1.2016	ab 1.1.2017
1. bei Reihengräbern	240,50 €	296,00 €
2. bei Wahlgräbern		
a) 2 Stellen	325,00 €	450,00 €
b) 3 Stellen	344,50 €	424,00 €
c) 4 Stellen	370,50 €	456,00 €
3. bei Kindergräbern	123,50 €	152,00 €

- b) für Urnen

1. bei Urnen-Reihengräbern und Urnenwahlgräbern gleicher Größe	123,50 €	152,00 €
bei Urnen-Wahlgräbern		
2. a) 2 Stellen	130,00 €	160,00 €
b) 3 Stellen	149,50 €	184,00 €
c) 4 Stellen	169,00 €	208,00 €

zuzüglich für die anonyme Dauerbestattung - wenn die Gebühr mit der Bestattung noch nicht entrichtet wurde - je Urne

3. bei Urnen in der Urnenmauer - inkl. anonyme Dauerbestattung - je Urne	117,00 €	144,00 €
--	----------	----------

Für Urnen aus einer Urnenmauer, für die eine Gebühr zur anonymen Dauerbestattung bereits mit der Beisetzung entrichtet wurde, fällt keine weitere Grabräumungsgebühr an.

- (2) Für Grabstätten, die nach Inkrafttreten dieser Gebührenordnung belegt werden, wird die Grabräumungsgebühr mit der Bestattungsgebühr erhoben. Bei Zweit- bzw. jeder weiteren Bestattung in Wahlgrabstätten ist die Grabräumungsgebühr für die gesamte Grabstätte mit der Bestattungsgebühr für die Folgebelegung zu entrichten.

§ 14 Pflegepauschale

	ab 1.1.2016	ab 1.1.2017
a) für Rasen-Reihengräber (Sarg) für die Dauer der Ruhefrist	1.560,00 €	1.920,00 €
b) für Rasen-Reihengräber (Urne) für die Dauer der Ruhefrist	780,00 €	960,00 €."

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Leun

Leun/Lahn, 15. Dezember 2015

Schweitzer
Stadtrat

Vorstehende Satzung wurde in den Leuner Nachrichten am 23. Dezember 2015 öffentlich bekannt gemacht.

Leun/Lahn, 28. Dezember 2015

Pauker
Büroleiter